

Der Zeuge – das unbekannte Wesen

(von Rechtsanwalt Hardy Stadie, www.rechtsanwalt-stadie.de)

Der Zeuge gilt unter Juristen als das unsicherste Beweismittel. Er ist menschlich, also fehlbar. Er kann von eigenen Interessen geleitet sein. Er kann beeinflusst werden. Da unter Juristen auch gilt, „wer die Beweislast hat, hat schon halb verloren“, ist der, der nur Zeugen als Beweismittel hat, schon so gut wie ganz verloren. Übertreibung macht anschaulich. Ganz so schlimm ist die Realität nicht.

Deshalb lohnt es sich, dafür zu sorgen, dass man neben anderen Beweismitteln, wie Urkunden (Verträge, Briefwechsel, Emails, Kaufnachweise etc.), auch Zeugen hat, wenn man sich in Situationen befindet, die eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung nach sich ziehen könnten. Solche Situationen begegnen uns beim Abschluss von Verträgen, beim Verkehrsunfall, bei der Vornahme von Handlungen verschiedenster Art, wie dem Parken des Fahrzeugs, beim Kontakt mit Vermietern, Arbeitgebern, Ärzten, Rechtsanwälten, aber auch im Umgang mit Freunden und Bekannten, denen man eine Gefälligkeit gewährt, um nur einige Beispiele zu nennen.

Um nicht auf Zufallszeugen angewiesen zu sein, empfiehlt es sich dort, wo man es in der Hand hat, eine Person seines Vertrauens als Beobachter/Zuhörer und damit als potentiellen Zeugen hinzu zu ziehen. Vorteilhaft ist es, wenn es sich dabei nicht um eigene Verwandte oder Ehegatten handelt. Auch wenn diese, entgegen der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, keine Zeugen sein zu können, durchaus als Zeugen in Betracht kommen, kann sich im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbewertung durch das Gericht die Nähe zur Partei des Rechtsstreites so auswirken, dass dem Zeugen nicht geglaubt wird.

Ebenfalls herrscht in der Bevölkerung die irriige Auffassung, dass jemand, der ein Geschehen beobachtet hat und daher als Zeuge in Betracht kommt, sich frei entscheiden kann, seine Aussage zu machen oder es zu lassen. Richtig ist, dass jeder als Zeuge benannte und vom Gericht geladene Bürger vor Gericht zu erscheinen hat. Notfalls wird ein Ordnungsgeld bei Nichterscheinen verhängt, was bisher die meisten veranlasste, vor doch zu erscheinen. Es kann sich daher lohnen, Personen als Zeugen zu benennen, auch wenn diese angeblich nicht aussagen wollen. Von den wenigen Fällen ausgenommen, in denen dem Zeugen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht oder sich der Zeuge an absolut nichts erinnern will, erhält man doch eine Aussage. Ob die so ausfällt, wie erhofft, ist ungewiss. Bevor man fremde Personen als Zeugen heranzieht, sollte man sich deswegen bei denen erkundigen, was genau sie beobachtet haben wollen. Ins Blaue hinein benannten Zeugen können sich auch schon einmal als Zeugen der Gegenseite entpuppen.

Wenn auch selten, so kommt es doch vor, dass ein Zeuge erst über eine Suchanzeige in einer Zeitung gefunden wird. In solchen Fällen macht sich das Gericht ausgiebig Gedanken zu der Frage, ob es sich um einen echten, oder herbeizitierten Zeugen handelt. Kriterien für die Authentizität des Zeugen sind unbefangenes Auftreten und Detailkenntnis auch in Punkten, die nicht unmittelbar mit dem streitgegenständlichen Ereignis zu tun haben.

(alle Urheberrechte bei Rechtsanwalt Hardy Stadie, Vervielfältigung für den privaten Gebrauch ist gestattet)